

Inhalt:	Seite
- Stand Erbschaftsteuerreform	1
- Jahressteuergesetz 2009	1
- Abgeltungsteuer 2009	2
- Eigenheimrentengesetz / Wohn-Riester	2
- Vorfalligkeitsentschädigung	3
- Erhöhung Kindergeld / Kinderfreibetrag	3
- Gesundheitsfonds ab 01.01.2009	3
- Lebenslang / Steuer-Identifikationsnummer	4
- Kindergeld trotz Vollzeiterwerbstätigkeit	5
- Pendlerpauschale	5
- Mehr Elterngeld u. Lohnsteuerklassenwechsel	5
- Reform der gesetzlichen Unfallversicherung	5
- Arbeitszimmer doch absetzbar?	6
- Offenlegung der Jahresabschlüsse	7
- GmbH-Reform ab 01.11.2008	7
- Fehlende Kassensummenbons	8
- Umsatzsteuer bei Bausparkassen und Versicherungsvertretern/-maklern	8
- Bauleistungen / Umkehr der Steuerschuldnerschaft	8
- Empfehlungen für 4 (3)-Rechner (Freiberufler,...)	9
- Zusammenrechnung geringf. / kurzfr. Beschäftigt.	10
- Künstlersozialabgabe / Verordnung 2009	10
- Grundsteuererlass bei Mietauffällen/Leerstand	11
- Steuerermäßigung haushaltsnahe Dienstleistungen	11
- Gesetzentwurf zur Förderung Haushaltsbeschäftigung und Dienstleistungen sowie Betreuung und Pflege	11
- Zahlung Werbungskosten durch Angehörige	12

A. Aktuelles

SENGER&KOLLEGEN- in eigener Sache

Bitte beachten Sie, dass in unserer Kanzlei in der Zeit vom 22.12.2008 - 31.12.2008 nur eine Notbesetzung vorgehalten wird.

Sollten Sie zum 31.12.2008 noch unerledigte Steuererklärungen oder sonstige Terminsachen zur Erledigung vorliegen haben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.

Erbschaftsteuerreform: Gesetzgebungsverfahren vor dem Ende?

Nach wie vor ist noch kein Kompromiss zu den angestrebten Änderungen des Regierungsentwurfs gefunden. Nachdem sich Ende Oktober die CDU und CSU geeinigt haben, muss nun noch die SPD grünes Licht geben.

Nach der derzeitigen Planung sollen der Bundestag das Gesetz nach der zweiten und dritten Lesung Mitte November und der Bundesrat am 28.11.2008 verabschieden. Die Reform soll dann am 01.01.2009 in Kraft treten.

Umstritten sind hier unter anderem noch die Voraussetzungen für die Entlastung des Erwerbs unternehmerischen Vermögens, die langen Nachsteuerfristen (15 Jahre) mit den damit verbundenen Unsicherheiten, das „Fallbeilprinzip“ (volle nachträgliche Versteuerung), aber auch die

aufwändigen Dokumentationen im Zeitraum der Nachsteuerfristen.

Das Gesetzgebungsverfahren zieht sich nun schon über 2 Jahre hin. Zwischenzeitlich sind schon einige Änderungen zum ersten Entwurf erfolgt, insbesondere hinsichtlich eines ursprünglich vorgesehenen Wahlrechts des Steuerpflichtigen zur Anwendung des alten oder des neuen Rechts. So sollen Übertragungen und Schenkungen zu Lebzeiten schon ab dem 01.01.2008 dem neuen, aber bis heute noch nicht vollständig bekannten Recht unterliegen. Das ist so, als wenn Sie eine „Katze im Sack“ kaufen.

Deshalb bestehen zurzeit erhebliche Unsicherheiten bei Schenkungen, zumal zu befürchten ist, dass der Gesetzgeber auf den letzten Drücker wieder ein Gesetz beschließt, welches kurzfristig gravierende Änderungen erfährt.

Übertragungen sind insofern für Sie und für uns aufgrund der Ungewissheit zu Inhalt und zeitlicher Geltung des neuen Erbschaftsteuerrechts mit erheblichen Risiken verbunden. Eine gestaltende Beratung mit angemessener Planungs- und Rechtssicherheit ist somit nur in sehr engen Grenzen möglich.

Sollten Sie Übertragungen planen, nutzen Sie die Zeit und sprechen Sie uns diesbezüglich an. Für einige Bereiche lässt sich schon jetzt überschlägig abschätzen, welche Auswirkungen die vorgesehenen Regelungen haben werden.

Jahressteuergesetz 2009

Das Gesetz soll voraussichtlich am 14.11.2008 im Bundestag verabschiedet und am 19.12.2008 im Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt werden.

Zu den wichtigsten vorgesehenen Änderungen erhalten Sie nachfolgend einen Überblick:

- **Neue Besteuerung von Ehegatten:** Ab dem Jahr 2010 soll für Doppelverdiener-Ehepaare ein so genanntes "optionales Faktorverfahren" eingeführt werden. Ehepaare können dann die Steuerklassen III und V oder gemeinsam nach Steuerklasse IV besteuert werden. Der Splitting-Vorteil soll schon im Jahr auf beide verteilt werden. Die hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V wird so i.d.R. abgemildert.
- **Steuerfreiheit für betriebliche Gesundheitsförderung:** Um Arbeitgeber zu mehr betriebsinternen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter zu bewegen, sollen diese von der Besteuerung bis 500 € im Jahr befreit werden. Gefördert werden nur bestimmte Sportprogramme, nicht der „normale“ Beitrag zum Sportverein oder Fitnessstudio.
- **Unternehmen können Buchführung ins Ausland verlegen:** Immer mehr Unternehmen sind weltweit tätig, so dass u.U. eine zentrale Buchführung im Ausland sinnvoll ist. Künftig soll

2. Infobrief November 2008

eine EDV-gestützte Buchführung verlagert werden dürfen.

- **Steuerstraftaten verjähren weniger schnell:** Bisher verjährte eine Steuerstraftat strafrechtlich bereits nach fünf Jahren. Die strafrechtliche Verjährung soll nun an die steuerrechtliche Frist angepasst werden und 10 Jahre betragen.
- **Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit:** Vereine sollen nur dann als gemeinnützig gelten, wenn sie kein extremistisches Gedankengut fördern. Damit verlieren verfassungsfreundliche Vereine ihre Steuervorteile z.B. bei der Gewerbe- und Umsatzsteuer.
- **Keine Umsatzsteuer für Heilbehandlungen:** Ambulante und stationäre Heilbehandlungen werden (im Wesentlichen wie bisher) von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit. Es erfolgt eine Anpassung an das EU-Recht.
- **Neue Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage:** Abweichend von der für das Kindergeld bestehenden Altersgrenze von 25 Jahren soll die Kinderzulage unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.
- **Schulgeld bis Höchstbetrag absetzbar:** Schulgeld soll weiterhin bis zu 30 % als Sonderausgabe abgesetzt werden können, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Schule zu einem allgemein bildenden anerkannten Schul- oder Jahrgangsabschluss führen muss. Neu ist, dass nun ggf. auch Schulgeld an ausländische Schulen im EU-/EWR-Raum als Sonderausgaben anerkannt werden können.
- **Wiedereinführung des halben Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Pkw**
Der Vorsteuerabzug für Aufwendungen von sowohl betrieblich als auch privat genutzten Fahrzeugen soll wieder auf 50 % beschränkt werden. Im Gegenzug ist dann kein Privatanteil zu versteuern.
Diese Regelung widerspricht EU-Recht und auch dem Willen des Bundesrates und wird wohl wieder entfallen.

Abgeltungsteuer

Im letzten Infobrief sind wir bereits ausführlich auf die Abgeltungsteuer und Grundsätze der Geldanlage eingegangen.

Wie wir vermehrt in Gesprächen mit Mandanten erfahren haben und aktuell quer über alle Medien massiv offen zutage tritt, wird mit dem „Schreckgespenst Abgeltungsteuer“ unnötig Angst und Unsicherheit verbreitet.

Unüberlegte Geldanlagen und Verkäufe etc. sind oft die Folge, wobei hier zum Teil in sehr fragwürdige neue Anlageprodukte investiert wird.

Wohin das führen kann, wird ja zurzeit am Beispiel der Bankenpleite in den USA (z.B. Lehmann Brothers) sichtbar. Wenn man der aktuellen Berichterstattung glauben schenkt, haben hier viele

Anleger Geld verloren, obwohl vom Anlageberater Einlagensicherung zugesagt wurde. Am Ende steht jetzt für viele Anleger der Totalverlust des Kapitals.

Wir möchten insofern noch einmal auf unseren Infobrief vom Juni 2008 hinweisen. Falls er Ihnen nicht mehr vorliegt, können wir Ihnen diesen gerne noch einmal zusenden.

Hinweis:

Nur weil die Abgeltungssteuer kommt, wird aus einer bisher guten Geldanlage nicht automatisch eine schlechte.

Für viele Steuerpflichtige ergibt sich durch die Abgeltungssteuer gar keine wesentliche Schlechterstellung. Dies ist jedoch von vielen Faktoren, wie z.B. der Einkommenshöhe, den Geldanlagen, der Höhe des Depots etc., abhängig. Pauschale Empfehlungen sind insofern mit Vorsicht zu genießen.

Bedenken Sie, dass Sie eine optimale steuerliche Gestaltung Ihrer Geldanlagen bei guter Rendite und Risikostreuung nur erreichen, wenn Sie den Rat von Fachleuten aus der Anlage- und Steuerberatung mit einbeziehen.

Dies gilt erst recht, sofern bei Ihnen viele verschiedene Anlageprodukte und höhere Anlagesummen mit evtl. Verlustverrechnungsmöglichkeiten vorliegen.

Bedenken Sie immer, dass Umschichtungen von Wertpapierdepots im Zweifel mit Blick auf die Abgeltungssteuer nicht Ihnen nutzen, sondern u.U. nur der Provisionssteigerung des Anlagevermittlers.

Lassen Sie sich also nicht unter Druck setzen. Sie sollten jedoch die noch verbleibenden rd. zwei Monate nutzen, um festzustellen, ob die Abgeltungssteuer überhaupt in Ihrem Fall und für Ihre Geldanlagen nachteilig ist.

Sofern Sie selbst hinsichtlich einer Kapitalumschichtung und Ihnen angebotener Anlageprodukte unsicher sind, holen Sie sich unbedingt eine zweite Meinung ein. Als unabhängiger Berater können wir Ihnen hier auch behilflich sein, zumal wir Ihre Einkommens- und Steuersituation am Besten kennen.

Eigenheimrentengesetz (EigRentG)

„Wohn-Riester“ sagen die meisten zur neuen Vorsorgeform, die Riester-Sparern die eigenen vier Wände schmackhaft machen soll.

Nach dem ersten Förderkonzept (erweitertes Entnahmestrukturmodell) des Eigenheimrentengesetzes ist es nun möglich, das angesparte Geld aus einem Riester-Vertrag komplett zu entnehmen und es in den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie zu stecken. Bisher galt eine Entnahmegrenze von 10.000€. Die 100%-Entnahme ist nun für Verträge ab 01.01.2008 nicht mehr schädlich.

Zweites Förderkonzept ist die Erweiterung der begünstigten Riester-Verträge. Künftig zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Darlehens-, Bausparverträge und Bauspar-Kombikredite zu den zulagegeförderten Riester-Anlagen. Voraussetzung ist jedoch, dass es zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnraum eingesetzt wird, und ferner muss der Kredit bis zum 68. Lebensjahr getilgt sein. Die Förderung gilt für Darlehens-Verträge ab dem 01.01.2008.

Sparer, die vier Prozent ihres beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens für die Altersvorsorge sparen, erhalten 154 € Grundzulage und für jedes kindergeldberechtigte Kind 185 € Kinderzulage. Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, gibt es eine Kinderzulage von 300 €.

Vorzeitige Tilgung von Darlehen und Vorfälligkeitsentschädigung

In der Regel besteht auch bei zinsgebundenen Darlehen nach Absprache mit der Bank die Möglichkeit, ein Darlehen vorzeitig zu kündigen und zu tilgen. Sofern das Darlehen jedoch mit einer Zinsbindung z.B. über 5 oder 10 Jahre mit festem Zinssatz vereinbart wurde und diese Zinsbindungsfrist noch nicht beendet ist, hat die Bank i.d.R. einen Anspruch auf eine sog.

Vorfälligkeitsentschädigung, welche - höchstrichterlich entschieden - auch rechtmäßig ist. Diese ist letztendlich eine Art Schadensersatz dafür, dass die Bank das Darlehen nicht bis zum Ende der Zinsbindung weiterführt und insofern auf Zinsertrag verzichtet.

Diese Vorfälligkeitsentschädigung wird nach einer mathematischen Barwert-Formel ermittelt. Neben dem Darlehenszinssatz, der Restlaufzeit der Zinsbindung etc. kommt hier den aktuellen laufzeitkongruenten Pfandbriefrenditen besondere Bedeutung zu, da diese die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung entscheidend beeinflussen.

Aufgrund der Bankenkrise haben sich die Pfandbriefrenditen erhöht, so dass sich in vielen Fällen die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigungen verringert und somit eine vorzeitige Tilgung für Sie günstiger wird.

Tipp:

Sollten Sie zurzeit Kapital angespart haben und sich mit dem Gedanken tragen, ein Darlehen schon vor Ende der Zinsbindungsfrist zu kündigen, so dürfte jetzt ein günstiger Zeitpunkt sein.

Halten Sie jedoch vorab Rücksprache mit Ihrer Bank bzgl. der aktuellen Entwicklung der Pfandbriefrenditen, da diese tagesaktuell zugrunde gelegt werden. In der Regel dürfte gelten: „Je höher die Pfandbriefrendite, desto niedriger ist das Vorfälligkeitsentgelt.“

Bundesregierung plant Erhöhung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags

Mit Beschluss vom 15.10.2008 hat das Bundeskabinett sich auf den Gesetzesentwurf zur Familienförderung geeinigt.

Hier die Eckpunkte:

- Erhöhung des monatlichen Kindergelds um 10 € auf 164 € für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind soll eine Erhöhung auf 170 € monatlich erfolgen.
- Erhöhung des Kinderfreibetrags um 192 € auf 3.840 € jährlich. Zusammen mit dem Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag ergibt sich ein Betrag von 6.000 € jährlich je Kind.
- Auch für hilfebedürftige Schüler(innen) soll eine zusätzliche Leistung gezahlt werden: 100 € für den Schulbedarf bis zur 10. Klasse jeweils zum Schuljahresbeginn.

Des Weiteren soll die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen ausgeweitet werden. Hier sollen künftig Steuerentlastungen bis zu 4.000 € möglich sein. Keine Veränderung ist bei der Förderung von Handwerkerleistungen geplant (weiterhin maximal 600 € Steuerentlastung jährlich).

Nach dem Willen der Bundesregierung soll der Gesetzesentwurf zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, ob es das Gesetzgebungsverfahren ohne Änderungen durchlaufen wird.

B. ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN

Gesundheitsfonds ab 01.01.2009

Wie bereits hinlänglich durch die Medien verbreitet, kommt er nun doch, der Gesundheitsfonds ab 2009.

Unabhängig davon sind jedoch weiterhin die Krankenkassen der Ansprechpartner für die Beitragsnachweise, den Beitragseinzug und die Sozialversicherungsmeldungen.

Wichtig:

Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.2009 dürfen nicht in die Beitragsnachweise 2009 einfließen. In diesen Fällen müssen Korrekturbeitragsnachweise für 2008 oder früher erstellt werden.

Ab dem 01.01.2009 gilt ein **einheitlicher Beitragssatz von 15,50 %**. Hiervon trägt der Arbeitnehmer 8,2 % und der Arbeitgeber 7,3 %. Wegen der Beitragssatzanpassung besteht in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.

Da die Grundleistungen bei allen Krankenkassen gleich sind, werden sich diese in Zukunft nur durch Zusatzleistungen unterscheiden.

2. Infobrief November 2008

Falls die jeweilige Krankenkasse nicht mit dem ihr zugeteilten Geld aus dem Gesundheitsfonds auskommt, kann sie einen **Zusatzbeitrag** von max. 1 % des beitragspflichtigen Einkommens erheben.

Dieser ist jedoch nur vom Arbeitnehmer zu leisten und nicht mehr, wie in der Vergangenheit, vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Hälfte. Somit ist der Versicherte wieder der Leidtragende, sofern Kostensteigerungen oder Unwirtschaftlichkeiten und Fehler der Krankenkassen zu Verlusten führen.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte (Selbständige, Landwirte sind ausgenommen) **entfällt ab dem 01.01.2009 die Zahlung des Krankengeldes**. Viele Krankenkassen bieten zurzeit schon einen Wahltarif zur Deckung dieser Lücke an, so dass das Krankengeld künftig gegen Sonderbeitrag weiter abgesichert werden kann. Beachten sie jedoch, dass Sie durch Annahme des Wahltarifes für 3 Jahre an die Krankenkasse gebunden sind und das Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzanpassungen verlieren.

Wichtig:

Haben Sie bisher Ihr Krankengeld freiwillig über die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt, müssen Sie sich jetzt um eine neue Absicherung kümmern. Sie sollten nicht einfach den Wahltarif Ihrer bisherigen Krankenkasse wählen. In vielen Fällen dürfte die Absicherung über einen Privatversicherer günstiger sein. Die ist jedoch von Ihrem Alter, Gesundheitszustand, etc., abhängig.

Tipp:

Holen Sie mindestens drei Angebote zum Krankengeld ein. Da es hier von Versicherer zu Versicherer erhebliche Unterschiede gibt, können Sie u.U. mehrere Hundert Euro im Jahr sparen.

Private Krankenversicherung

In der privaten Krankenversicherung wird ein **Basistarif** eingeführt. Dieser Tarif soll in etwa die gleichen Leistungen bieten wie die gesetzlichen Krankenkassen. Der Preis darf den max. Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Risikozuschläge wegen des Gesundheitszustandes oder des Geschlechtes dürfen nicht erhoben werden. Diesen Basistarif können Neukunden und bisher freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte wählen. Bisher Privat-Krankenversicherte (**Bestandskunden**) können ihren Tarif nur in der Zeit vom **01.01. bis 30.06.2009** wechseln.

Wichtig:

Sollten sie aus Ihrer Privaten Krankenversicherung in den Basistarif wechseln, weil Sie z.B. zurzeit nicht die hohen Beiträge zahlen können, beachten Sie bitte, dass sie später nicht einfach in den ursprünglichen Tarif zurückwechseln können. Dies erfordert wieder eine erneute Gesundheitsprüfung und führt bei älteren Versicherten oft zu Leistungsausschlüssen oder Risikozuschlägen im Beitrag. Der Wechsel in den Basistarif muss mit Blick

auf Alter und Erkrankungen sehr gut überdacht werden.

Bei einem Wechsel der privaten Krankenversicherung ist ab 2008 das Mitnehmen der Altersrückstellungen möglich.

Lebenslang: Steuer-Identifikationsnummer

Viele von Ihnen haben bereits Post von der Finanzverwaltung erhalten.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat mit der Versendung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummern begonnen. Wenn diese Aktion im Herbst 2008 abgeschlossen ist, wird erstmals jeder bei einem Einwohnermeldeamt registrierte Bürger mit einem unveränderlichen Kennzeichen von Geburt bis zum Tod durch eine staatliche Verwaltung zentral erfasst sein.

Die Nummer gilt zunächst nur für natürliche Personen (§ 139b AO) bei der Einkommensteuer.

Die steuerliche Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c AO für wirtschaftlich tätige natürliche Personen (Selbständige, Unternehmer, Freiberufler), juristische Personen und Personenvereinigungen (GbR, OHG, KG) kommt dann erst im Anschluss. Ihre Zuteilung hängt sachlich und zeitlich von der Vergabe der Nummer für natürliche Personen ab.

Dann besitzen z.B. Einzelunternehmer und Freiberufler zwei Steuernummern, nämlich die persönliche IdNr. und die Wirtschafts-IdNr.. Dafür entfällt künftig die separate Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Mit Geburt oder Zuzug erhält jeder Neubürger ebenfalls eine Kennzahl für steuerliche Zwecke. Da auch noch Erbschaftsteuerfälle zu bearbeiten sind, wird sie erst 20 Jahre nach dem Tod gelöscht.

Obwohl Säuglinge meist noch keine Einkommensteuer zahlen, erhalten sie mit der Geburt eine Nummer, da diese u.U. schon Kapitalerträge haben. Oft transferieren Eltern Gelder auf ihre minderjährigen und gerade erst geborenen Kinder und beantragen zur Vermeidung von Zinsabschlag und ab 2009 Abgeltungsteuer eine NV-Bescheinigung beim Wohnsitzfinanzamt.

Die Einführung des bundeseinheitlichen Identifikationsmerkmals bringt Erleichterungen im elektronischen Lohnsteuerverfahren, vor allem aber **viele neue Kontrollen**.

Generell wird das Besteuerungsverfahren modernisiert und auf neue elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren umgestellt. Damit sind Steuerpflichtige im Bundesgebiet eindeutig identifizierbar.

Es kommt generell zu einer erhöhten Transparenz im Besteuerungsverfahren, so dass die Bekämpfung

2. Infobrief November 2008

von Leistungsmisbrauch und Steuerbetrug
wirksamer erfolgen kann.

Mit der IdNr. wird erstmals auch über Ländergrenzen hinweg eine korrekte Zuordnung von Besteuerungsgrundlagen möglich.

Banken müssen die IdNr. bei ausländischen Kunden zwingend neben dem Namen speichern. Wegen der bisher fehlenden IdNr. galt dies noch nicht für deutsche Anleger, die etwa ihre Gelder in Luxemburg oder in der Schweiz deponiert haben. Künftig müssen Sie diese bei ihren ausländischen Kontenverbindungen nachmelden. Dann klappt es reibungsloser mit den grenzüberschreitenden Kontrollmitteilungen über ausbezahlte Zinsen. Die Nummer müssen auch Banken der Länder vermerken, die noch eine anonyme Quellensteuer abführen. Sollte sich das anonyme Verfahren in der Zukunft ändern, wird die personifizierte Online-Mitteilung auch kein Problem sein.

Kindergeld: Berufsausbildung auch bei Vollzeiterwerbstätigkeit möglich

Der BFH hat mit der Entscheidung vom 31.07.2008 sein Urteil aus November 2006 bestätigt. Eine Vollzeiterwerbstätigkeit, der neben einer ernsthaft und nachhaltig betriebenen Ausbildung (z.B. Studium) nachgegangen wird, steht einem Kindergeldanspruch nicht entgegen.

Allerdings gilt im Kindergeldrecht das Jahresprinzip, so dass die **jährlichen** Einkünfte aus der Vollzeiterwerbstätigkeit (zzgl. möglicherweise vorhandener weiterer Einkünfte und Bezüge) den Kindergeld-Grenzbetrag von derzeit 7.680,00 € nicht übersteigen dürfen.

Wird die Ausbildung unterjährig abgeschlossen, gilt der anteilige Jahresbetrag als Grundlage für die Ermittlung eines Kindergeldanspruchs.

Tip:

Sofern die Einkünfte aus der Vollzeiterwerbstätigkeit durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt werden, gilt das Zufluss-/Abflussprinzip. Sie können also durch gezielte Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben ggf. ein Überschreiten der o.g. Einkunftsgrenze verhindern und somit den Kindergeldanspruch retten.

C. THEMEN ZU ARBEITNEHMER- / ARBEITGEBERFRAGEN

Pendlerpauschale

Am 10.09.2008 wurde vor dem Bundesverfassungsgericht über die gesetzlichen Regelungen zur Pendlerpauschale (Streichung der Pauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer) verhandelt.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird gegen Ende des Jahres, voraussichtlich im Dezember, erwartet.

Mehr Elterngeld durch Lohnsteuerklassenwahl

Eltern haben möglicherweise doch eine Chance, durch den Wechsel der Steuerklasse mehr Elterngeld zu bekommen - das legen zumindest zwei Urteile der Sozialgerichte in Dortmund und Augsburg nahe. Demnach dürfen werdende Eltern die Steuerklassenkombination wählen, die nach Geburt des Kindes das höchste Elterngeld bringt.

Ob die Kombination auch steuerlich sinnvoll ist, spielt nach Ansicht der Richter keine Rolle, da das Bundeselterngeldgesetz zu diesem Punkt keine Vorgaben mache (SG Augsburg, Urteil vom 8. Juli 2008, AZ: S 10 EG 15/08 und SG Dortmund, Urteile vom 28. Juli 2008, AZ: S 11 EG 8/07 sowie S 11 EG 40/07).

Die geltende Richtlinie des Bundesfamilienministeriums weist die Elterngeldstellen demgegenüber an, einen Wechsel der Lohnsteuerklasse zu ignorieren, wenn dieser zu einer höheren Steuerbelastung führe.

Tip:

Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsfrage durch den Gesetzgeber oder das Bundessozialgericht sollten Eltern, deren Steuerklassenwahl von der Elterngeldbehörde nicht berücksichtigt wird, gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Damit wahren sie ihren Anspruch auf eine höhere Leistung, sollten sich die Richter in Augsburg und Dortmund mit ihrer Auffassung durchsetzen.

Bemessungsgrundlage für das Elterngeld ist bei Arbeitnehmern das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Wollen Sie die Chance auf höheres Elterngeld haben, müssen Sie insofern schon frühzeitig die Steuerklasse wechseln. Ein Lohnsteuerklassenwechsel ist bis zum 30.11. eines Jahres – allerdings im Regelfall nur einmal im Jahr – möglich.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass durch den Wechsel der Lohnsteuerklasse ggf. bei dem anderen Ehegatten mehr Lohnsteuern einbehalten werden und sich im Jahr das Familieneinkommen reduzieren kann. Der Nachteil gleicht sich i.d.R. erst über die Einkommensteuerveranlagung wieder aus. Ferner hat die Steuerklassenwahl auch Auswirkungen auf die Höhe der Lohnersatzleistungen z.B. Krankengeld und Arbeitslosengeld. Bitte sprechen Sie uns daher vor einem Steuerklassenwechsel an!

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz wird es **zum 01.01.2009** auch Änderungen bei den

2. Infobrief November 2008

Berufsgenossenschaften und damit verbunden bei den Meldungen geben.

Der **Lohnnachweis** für die jährliche Meldung der Lohnsumme und der geleisteten Stunden **wird abgeschafft**. Im Gegenzug dafür müssen die Arbeitgeber mit der **Jahresmeldung** auch Angaben zum Arbeitsentgelt und den Arbeitsstunden melden. Hintergrund ist der Übergang der Betriebsprüfungsbefugnis von den Berufsgenossenschaften auf die gesetzliche Rentenversicherung.

Insolvenzgeldumlage

Bisher haben die Berufsgenossenschaften auch die Insolvenzgeldumlage eingezogen. Dies wird zum **01.01.2009** an die Krankenkassen übergehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird einen **Beitrag festsetzen**, der vom beitragspflichtigen Entgelt der Arbeitnehmer berechnet und mit dem **monatlichen Beitragsnachweis** an die Krankenkassen weitergeleitet wird.

Arbeitszimmer: Ruhende Verfahren sind nun möglich

Ab den Veranlagungszeitraum 2007 sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten nur noch abzugsfähig, sofern dieses den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt (vgl. Darstellungen der vorangegangenen Infobriefe). Mittlerweile sind gegen das neue Gesetz vor einigen Finanzgerichten Klagen anhängig.

Außerdem hat das Finanzministerium NRW mittels einer Verwaltungsanweisung aus Juli 2008 entschieden, dass Anträgen auf Ruhen des Verfahrens stattgegeben werden soll. Der betroffene Steuerpflichtige muss dem Ruhen des Verfahrens allerdings zustimmen.

Bei bereits entschiedenen Einsprüchen sollte Klage erhoben und gleichzeitig Verfahrensrufe beantragt werden.

D. THEMEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Offenlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger

Im letzten Jahr haben wir Sie im Rahmen der Abschlussarbeiten 2006 über das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister“ (EHUG) informiert.

Wird Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) oder Personenhandels-gesellschaft (z.B. GmbH & Co. KG) betrieben, sind auch Sie verpflichtet, Teile Ihres Abschlusses bis zum 31.12. im elektronischen Bundesanzeiger offen zu legen.

Die meisten betroffenen Unternehmen haben die Offenlegung für das Jahr 2006 vorgenommen. Möchten Sie Ihre Daten oder die Daten Ihrer Mitbewerber einsehen? Dies ist kein Problem, da Sie diese bequem im Internet unter www.ebundesanzeiger.de aufrufen können.

Sanktionen bei Nichtveröffentlichung:

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jeden Verstoß gegen die Offenlegungsfrist und -form anzuzeigen. In der Folge wird anschließend von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren gegen die verantwortlichen Personen und/oder nun auch gegen das betroffene Unternehmen eingeleitet. Gemäß § 335 HGB wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht (Bearbeitungsgebühr z. Zt. 50 €). Sollten die Unterlagen dann nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist offen gelegt werden, wird ein Ordnungsgeld (zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 €) festgesetzt.

Wie die Erfahrungen in diesem Jahr gezeigt haben, funktioniert die Kontrolle der Offenlegung und das Sanktionsverfahren sehr schnell und fast lückenlos. Selbst Unternehmen, die uns zunächst nicht mit der Offenlegung beauftragten und abwarten wollten, sind seit Februar 2008 sukzessive angeschrieben und mit der Bearbeitungsgebühr belegt worden.

Wichtig:

Beachten Sie bitte, dass die Offenlegung unabhängig von einer Liquidation oder der Insolvenz eines Unternehmens zu erfolgen hat.

GmbH-Reform (MoMiG)

Am 19.09.2008 hat der Bundesrat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) verabschiedet. Die Reform ist am **01.11.2008** in Kraft getreten.

In Zukunft ist die Gründung der sog. **Unternehmergesellschaft (UG) ohne ein**

Mindeststartkapital möglich. Das ursprüngliche Modell, das Mindestkapital auf 10.000 € abzusenken, ist im Gesetzgebungsverfahren fallengelassen worden.

Wird bei der Gründung das Gesellschaftskapital von 25.000 € unterschritten, muss die Firma den Firmenzusatz "**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**" führen. 25 % des Jahresüberschusses müssen dann jährlich in eine Rücklage eingestellt werden bis das volle Haftungskapital der GmbH erreicht ist. Danach kann sie sich in eine normale GmbH umfirmieren.

Hinweis:

Die Rechtsform der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann ein Indiz für mangelnde Finanzkraft der Gründer sein. Dies kann im Gegensatz zur „normalen“ GmbH nachteilig bei Existenzgründungen, Finanzierungen, Beurteilung von Sicherheiten, Rating der Banken und Geschäftspartnern etc. sein.

Die Praxis hat ja gezeigt, dass die englische Limited oft als „notleidende Gesellschaft“ angesehen wurde, da diese oft von Gesellschaftern als Nachfolgegesellschaft von insolventen GmbHs errichtet wurden oder in Deutschland ein Geschäftsführungsverbot bestand.

Das geplante "Gründungsset", das den Gang zum Notar ersparen sollte, wurde ebenfalls nicht umgesetzt. Für die GmbH mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer wird es ein gesetzliches **Musterprotokoll** mit einer Standardlösung (Anlage 1 zum GmbHG n. F.) und ein **vereinfachtes Gründungsverfahren** geben. Kosten und Zahl der beizubringenden Dokumente sind hierbei reduziert. Um diese Vereinfachungen nutzen zu können, dürfen an der Standardsatzung aber keine Änderungen vorgenommen werden. Auch dieses Musterprotokoll muss notariell beurkundet werden.

Auch deutsche GmbHs können in Zukunft **ihren Verwaltungssitz im Ausland** begründen oder ins Ausland verlegen. Die effektive Verwaltung kann daher auch im Ausland erfolgen.

Kern der Reform ist die Abschaffung der Unterscheidung zwischen **eigenkapitalersetzenden Darlehen** und normalen Gesellschafterdarlehen. Die §§ 32a, 32b GmbHG werden aufgehoben. Damit verbunden ist aber die entsprechende erforderliche Änderung der Insolvenzordnung, die nun automatisch einen Rücktritt aller Rückzahlungsansprüche aus Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz vorsieht. Dies hat große Bedeutung für die Feststellung, ob die Gesellschaft überschuldet ist und damit ein Insolvenzantragsgrund vorliegt.

Was ändert sich noch?

- Die Gesellschaftereigenschaft richtet sich nach der Gesellschafterliste, so dass ein gutgläubiger Erwerb möglich wird.
- Es muss eine inländische Geschäftsanschrift ins Handelsregister eingetragen werden. Diese kann von jedermann eingesehen werden.

- Wird die GmbH – beispielsweise über verdeckte Gewinnausschüttungen – ausgeplündert, wird in Zukunft der **Geschäftsführer stärker als bisher haftbar** gemacht.
- Die Liste der Gründe, warum jemand nicht zum GmbH-Geschäftsführer bestellt werden kann, wird erweitert, z.B. um die Verurteilung einer Insolvenzverschleppung. Außerdem **haften künftig Gesellschafter**, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, für Schäden, die diese Person der Gesellschaft zufügt.
- Den **Geschäftsführer** erwartet im Zusammenhang mit dem Kapitalerhalt eine **strengere Haftung**. Jeder muss bei Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung Insolvenz anmelden, sonst droht die Haftung mit dem Privatvermögen.
- Auch **Gesellschafter werden künftig stärker in die Pflicht genommen**. Hat die GmbH keinen Geschäftsführer (mehr), sind die Gesellschafter – und zwar jeder einzeln – verpflichtet, ggf. selbst den Insolvenzantrag zu stellen. Daher sollten sich auch Gesellschafter, die nicht gleichzeitig GmbH-Geschäftsführer sind, intensiver mit dem „Zahlenwerk“ ihrer GmbH beschäftigen.
- **Ein-Personen-GmbHs** müssen in Zukunft keine Sicherheiten mehr für die nicht einbezahlte Hälfte der Stammeinlagen leisten.
- Bei einer Sachgründung wird die Kontrollbefugnis des Handelsregisters bezüglich der Bewertung eingeschränkt. Wird formal eine Bareinlage vereinbart, tatsächlich aber ein Sachwert, z.B. eine Maschine, geleistet, wird der Wert des Sachwerts nunmehr auf die Einlageverpflichtung angerechnet. Nur noch die Differenz bleibt als Einlageverpflichtung bestehen.

Schätzungsbefugnis bei fehlenden Kassenendsummenbons

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 07.02.2008 noch einmal die Grundsätze zu seiner bisherigen Rechtsprechung bestätigt.

Ob Sie Ihren Gewinn durch Bilanzierung oder durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, ist unerheblich. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Betriebseinnahmen aufzuzeichnen und nachzuweisen.

Bei Bareinnahmen besteht grundsätzlich die Pflicht, jede einzelne Einnahme aufzuzeichnen, d.h., die Angabe der Einnahmesumme pro Tag reicht nicht aus.

Eine Ausnahme zur Einzelaufzeichnungspflicht besteht, sofern eine Vielzahl von Bargeschäften mit geringem Wert getätigt werden, z.B. Bäcker, Metzger und Wirte. In diesem Fall dürfen aus Gründen der Praktikabilität die Tageseinnahmen als Summen aufgezeichnet werden. Die Ermittlung der Tageseinnahmen mit Kassenzählung etc., sprich eine ordnungsgemäße Kassenführung, muss hier jedoch gegeben sein.

Die o.g. Ausnahme gilt jedoch nicht bei elektronischen Registrierkassen. Hier besteht nicht nur die Verpflichtung, die Tageseinnahmen in einer Summe aufzuzeichnen, sondern zusätzlich sind die Kassenendsummenbons pro Tag aufzubewahren.

Wer eine Registrierkasse verwendet und die täglichen Kassenendsummenbons nicht aufbewahrt, riskiert eine Schätzung der Betriebseinnahmen. Den Kassenendsummenbons kommt eine hohe Beweisfunktion zu.

Sollten Sie weitere Informationen zur Kassenführung und Nachweisen etc. wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Ferner verweisen wir auf unseren Infobrief vom Mai 2007.

Umsatzsteuerfreie Leistungen von Bausparkassen-, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler

Die Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter und –makler ist neu geregelt worden.

Wichtiges Kriterium für die Umsatzsteuerfreiheit ist, dass Kunden aktiv gesucht und diese mit Versicherern zusammengeführt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Vertreter nicht weisungsgebunden sind und durch Prüfung von Versicherungsangeboten mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken können.

Unterstützungsleistungen des Versicherers sowie weitere Dienstleistungen, wie Kontakt und Informationsweitergabe an Versicherungsvertreter bzw. -makler, Festsetzung und Auszahlung von Provisionen, gehören nicht zum Aufgabenbereich eines Versicherungsvertreters und sind somit steuerpflichtig.

Soweit die Anwendung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass nach bisheriger BFH-Rechtsprechung als umsatzsteuerfrei anzusehende Umsätze nunmehr steuerpflichtig sind, wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 01.01.2009 ausgeführte Umsätze als steuerfrei behandelt worden sind.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen Führen Sie Bauleistungen aus?

Auf dieses Thema haben wir in der Vergangenheit in unseren Infobriefen und auch im letzten Jahr im Rahmen unseres Fibu-Workshops in unserer Kanzlei noch einmal hingewiesen.

Auch wenn vielen von Ihnen, welche als Bauleister tätig sind, die Vorgehensweise bekannt ist und bereits in Ihrem Unternehmen sowohl bei der Rechnungsschreibung als auch bei der Rechnungseingangsprüfung beachtet wird, so greifen wir dieses Thema aufgrund der Wichtigkeit noch einmal auf.

Werden "Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen)", von einem im Inland ansässigen Unternehmer erbracht, kann es sein, dass die Umsatzsteuerschuld nicht der Leistende, sondern **der Empfänger** an das Finanzamt abführen muss, sog. Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG.

Dies tritt jedoch nur ein, wenn der Leistungsempfänger der Werklieferung oder sonst. Leistung selbst

- Unternehmer (Bauleister) ist **und**
- selbst nachhaltig "Bauleistungen" erbringt.

Klassisch gilt dies insofern für Bauleister, die als Subunternehmer tätig werden.

Bauleister ist, wer

- 1.) im **vorangegangenen Kalenderjahr** Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage **mehr als 10 %** der Summe seiner steuerbaren Umsätze betragen hat, **oder**
- 2.) wer dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes **gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG** (Bauabzugsteuer) vorlegt. Diese muss jedoch vom Leistungsempfänger ausdrücklich für Umsatzsteuerzwecke gekennzeichnet werden (z.B. durch den Zusatz "verwendet für umsatzsteuerliche Zwecke nach [§ 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG](#)").

Wichtig:

Die u.g. Folgen treten auch ein, wenn Sie selbst Bauleister sind, jedoch die Leistung nicht für Ihr Unternehmen, sondern **für Ihren privaten Bereich** erhalten, z.B. ein Bauunternehmer lässt sich an seinem Privathaus von einem anderen Bauunternehmer das Dach neu eindecken.

Bauleistungen sind zum Beispiel:

Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken (Gebäude, Brücken, Tunnel etc.) dienen. Dazu gehören auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen (Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtung etc.), sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden sind. Ebenfalls zu Bauleistungen zählen die Installation von Lichtwerbeanlagen oder die Dachbegrünung eines Bauwerks. Entscheidend ist eine Substanzerweiterung, -verbesserung, -beseitigung oder -erhaltung. Darüber hinaus sind Bauleistungen i.d.R. alle in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten.

Planungs- und Überwachungsleistungen

(Leistungen v. Statikern, Architekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren, Prüfung v. Bauabrechnungen, Durchführung v. Ausschreibungen) sind ausdrücklich **keine Bauleistungen**.

Außerdem sind z.B. folgende Arbeiten **keine Bauleistungen**:

- die reine Arbeitnehmerüberlassung
- reine Wartungsarbeiten
- nur Materiallieferungen
- reine Betonlieferungen
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern und Baugeräten
- Entsorgungen von Baumaterialien
- Aufstellen von Messeständen
- Gerüstbau
- Schiffsbau
- das Anlegen und die Pflege von Bepflanzungen (außer Dachbegrünungen)
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen, wenn das (Netto-) Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500€ beträgt.

Folgen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Es muss nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer abführen, sondern der Leistungsempfänger.

Hierbei ist zu beachten:

- der leistende Unternehmer rechnet die erbrachte Leistung mit dem Auftraggeber in einer Netto-Rechnung ab.
- in der Rechnung muss der leistende Unternehmer auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinweisen (z.B. „Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werklieferung/sonstige Leistung schuldet der Auftraggeber nach § 13b UStG“).
- der Leistungsempfänger bezahlt den Netto-Rechnungsbetrag an den leistenden Bauunternehmer.
- zudem berechnet der Auftraggeber die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer, meldet diese in seiner USt-Voranmeldung an und führt diese auch an das Finanzamt ab.
- die gezahlte Umsatzsteuer kann vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden, sofern die Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde und kein Ausschlussumsatz vorliegt.

Sollten Sie unschlüssig sein, ob Sie betroffen sind oder sonst. ungeklärte Sachverhalte und Fragen vorliegen, wenden Sie sich bitte gern an unser Team aus der Finanz- und Lohnbuchhaltung.

Freiberufler/Einnahmen- Überschussrechnung § 4 (3) EStG

Durch die Anwendung des Zufluss- und Abflussprinzips können Sie die Höhe Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte 2008 resp. Ihre Steuerbelastung noch beeinflussen. Möchten Sie ein möglichst geringes steuerpflichtiges Einkommen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen, sollten Sie ggf. Betriebsausgaben vorziehen und offene Rechnungen noch 2008 begleichen.

Gleichzeitig sollten die Einnahmen in das Jahr 2009 geschoben werden, d.h., sofern es Ihre Liquidität zulässt, sollten Sie auf eine spätere Bezahlung Ihrer Ausgangsrechnungen hinwirken (z.B. Rechnungsstellung erst im Januar 2009 oder Absprache mit dem Kunden über Zahlung in 2009).

Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter bzw. kurzfristiger Beschäftigungen (Rückwirkender) Beginn der Versicherungspflicht auf dem Prüfstand

In fast allen Bereichen der Wirtschaft werden aufgrund der Möglichkeit des flexiblen Einsatzes Teilzeit- und Aushilfskräfte benötigt. Häufig sind in diesem Zusammenhang die sog. Mini-Jobs im Fokus der Diskussion.

Derzeit ist sozialversicherungsrechtlich die Frage hochaktuell, zu welchem Zeitpunkt die Versicherungspflicht eines (vormals) geringfügig Beschäftigten beginnt, wenn dessen Versicherungspflicht rückwirkend (z.B. im Rahmen einer Rentenversicherungsprüfung) festgestellt wird.

Die Voraussetzungen einer versicherungsfreien Beschäftigung sind einheitlich definiert. Bei geringfügigen Beschäftigungen wird unterschieden zwischen Beschäftigungen, die aufgrund der Höhe des Entgelts versicherungsfrei sind, sog. „**geringfügig entlohnte Beschäftigung**“ und solchen, bei denen die Geringfügigkeit auf eine befristete Beschäftigungsdauer zurückgeführt wird, sog. „**kurzfristige Beschäftigung**“.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten werden und somit eine Versicherungspflicht ausgelöst wird, sind mehrere geringfügige Beschäftigungen einerseits sowie mehrere kurzfristige Beschäftigungen andererseits zusammenzurechnen. Bleibt die Summe der Entgelte bzw. der Beschäftigungszeiten innerhalb der erlaubten Grenzen, besteht (weiterhin) Versicherungsfreiheit, werden die Grenzwerte aber überschritten liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor.

Im Hinblick auf die versicherungs-, melde- und beitragsrechtlichen Konsequenzen ist in der Praxis sehr bedeutsam, ob und zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber über die erforderlichen Informationen verfügt.

Kompliziert ist die Sachlage, wenn dem Arbeitgeber die zur korrekten Beurteilung der Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bekannt sind, da die Versicherungspflicht eine kraft Gesetz eintretende Rechtsfolge ist und somit grundsätzlich vom Tag der Beitragsverpflichtung an entsteht, ggf. somit auch rückwirkend.

Um den Arbeitgeber vor möglicherweise erheblichen Beitragsnachforderungen zu schützen, wenn der Beschäftigte ohne Wissen des Arbeitgebers mehrere geringfügige Beschäftigungen oder neben einer dieser Beschäftigungen eine Hauptbeschäftigung ausübt, wurde **seit April 2003** eine „**Schutzvorschrift für den Arbeitgeber**“ eingeführt, wonach die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe durch die Einzugsstelle oder den Rentenversicherungsträger eintritt.

Von den Sozialversicherungsträgern und der Rechtsprechung werden zu dieser Regelung allerdings unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Die Sozialversicherungsträger sind der Meinung, dass die „Schutzvorschrift“ nicht gilt, wenn der Arbeitgeber **vorsätzlich oder grob fahrlässig** versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären. Da einerseits der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben über den Beschäftigten zu den Entgeltunterlagen zu nehmen, andererseits aber auch der Arbeitnehmer verpflichtet ist, die erforderlichen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber zu machen, wird von den Sozialversicherungsträgern empfohlen, mittels **Einstellungsbogen** die erforderlichen Angaben abzufragen.

Dieser Handhabung durch die Sozialversicherungsträger stehen jüngere Urteile der Sozialgerichtsbarkeit entgegen. Sie sehen den Beginn der Versicherungspflicht **generell** erst mit dem Bescheid der Einzugsstelle bzw. des Versicherungsträgers. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Arbeitgeber grobe Fahrlässigkeit bzw. möglicher Vorsatz vorgeworfen werden kann.

Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundessozialgerichts zu dieser Thematik steht noch aus (laufendes Verfahren unter Aktenzeichen B 12 R 1/08).

Wichtig:

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann nur empfohlen werden, die Angaben des geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers bei Einstellung sorgfältig zu dokumentieren, um gegen Nachzahlungen für abgelaufene Zeiträume geschützt zu sein.

Künstlersozialabgabe/Verordnung 2009

Im letzten Jahr hatten wir Sie über die Abgaben zur Künstlersozialkasse bereits ausführlich informiert (Infobrief November 2007).

Am 05.09.2008 ist nun die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 verkündet worden. Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe wird weiter gesenkt. Er beträgt **im Jahr 2009 noch 4,4%** (gegenüber 4,9% im Jahr 2008).
Durch die Senkung um 0,5% sollen Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, die Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten vergeben, entlastet werden.

E. THEMEN FÜR EIGENTÜMER VON HAUS- UND GRUNDBESITZ

Grundsteuererlass wegen wesentlicher Ertragsminderung

Gemäß § 33 Grundsteuergesetz wird auf Antrag ein Teilerlass der Grundsteuer gewährt, sofern bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag um mehr als 20 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrages nicht zu vertreten hat.

Das heißt, Mietausfälle und Leerstandszeiten können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Minderung der Grundsteuer führen.

Dabei kann es sich um Mietobjekte als auch um eigenbetrieblich genutzte bebaute Grundstücke handeln.

Der Erlass wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt wird (Erlasszeitraum). Maßgebend sind die Verhältnisse des Erlasszeitraums.

Der Antrag ist **bis zum 31. März des Folgejahres** an die zuständigen Stellen zu stellen.

Bevor seitens der Gemeinde ein Erlass in Frage kommt, wird überprüft, ob der Steuerschuldner die Minderung zu vertreten hat. Es wird verlangt, dass sich der Eigentümer aktiv um die Vermietung des Objektes bemüht und das auch nachweisen kann. Der Nachweis wird von den Städten in unterschiedlicher Art und Weise gefordert. Die Stadt Ennigerloh z. B. verlangt i. d. R. mindestens ein Zeitungsinserat im Monat oder die Einschaltung eines Maklers.

Wie die Erfahrung aus anderen Gemeinden zeigt, sind sowohl die Voraussetzungen als auch die Nachweisführung der Ertragsminderung zum Teil unterschiedlich geregelt.

Sprechen Sie uns bitte an, sofern für Sie ein Antrag auf Grundsteuererlass in Frage kommen kann.

Hinweis:

Beachten Sie, dass ein Antrag nur gestellt werden sollte, sofern der Vorteil des Grundsteuernachlasses

im vernünftigen Verhältnis zum Aufwand der Antragsdokumentation etc. steht.

Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei BAR-Zahlung an den Leistungserbringer

Wie in der Vergangenheit schon ausführlich dargestellt, werden haushaltsnahe Dienstleistungen, z.B. Reparaturrechnungen für das selbstgenutzte Haus, steuerlich gefördert. So können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20% der Lohnkosten (max. 3.000€) im Jahr geltend gemacht und eine Steuerersparnis bis zu 600 € erreicht werden.

Wie uns die Praxis zeigt, achten viele Steuerpflichtige zwar darauf, dass Material- und Lohnkosten in der Handwerkerrechnung getrennt ausgewiesen werden, jedoch werden Rechnungen zum Teil bar bezahlt, welches schädlich ist.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.02.2008 – 1 K 791/07 hat dies nun bestätigt. Für den Abzug ist es unbedingt erforderlich, dass die Rechnung unbar erfolgt.

Selbst wenn z.B. ein Handwerker bar bezahlt wird, steht dem Steuerpflichtigen die Steuerermäßigung auch dann nicht zu, wenn der Leistungserbringer auf der Rechnung des Zahlungsempfängers die Barzahlung vermerkt hat oder wenn im nachhinein eine steuerwirksame Verbuchung durch den Steuerberater des Handwerkers schriftlich bestätigt wird.

Die Regelung ist auch **nicht** als **verfassungswidrig** einzustufen, da der Gesetzeszweck (Bekämpfung der Schwarzarbeit) eine ausreichende Rechtfertigung der Beschränkung zulässt.

Wichtig:

Beachten Sie bitte, dass Sie die Steuerermäßigung nur dann voll ausschöpfen können, wenn Sie die gesetzlichen Vorschriften – insbesondere eine **Rechnung** mit getrennt ausgewiesenen Lohnkosten und **Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers** – nachweisen können.

Geplante Erhöhung des Abzugs für Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen und bei Betreuung und Pflege ab 01.01.2009 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen

Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschl. Pflegeleistungen werden nun in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw.

2. Infobrief November 2008

als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig
Beschäftigter zusammengefasst.

Demnach ermäßigt sich die tarifliche
Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen
Steuerermäßigungen, wie folgt:

- für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
bei denen es sich um eine geringfügige
Beschäftigung (im Sinne der Sozialversicherung)
handelt, um 20%, höchstens 510€;

- für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit sie mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, um 20%, höchstens 4.000€;
- für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO²-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, um 20%, höchstens 600€.

Die Steuerermäßigung wird **auf Antrag** (in der Einkommensteuererklärung) gewährt, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist wie bisher, dass eine **Rechnung** vorliegt und die **Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung** erfolgt (keine Barzahlung).

Eine Beachtung dieser Voraussetzungen ist unerlässlich, bei Nichtvorliegen kann es zum Versagen der Steuerermäßigung kommen!

Zahlung Werbungskosten durch Angehörige (abgekürzter Zahlungs-/Vertragsweg)

Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch dann vom Steuerpflichtigen abgezogen werden, wenn diese von einem Dritten in Auftrag gegeben und bezahlt wurden (sog. abgekürzter Zahlungs- und Vertragsweg).

Beispiel:

Ein Sohn kümmert sich um die Mietwohnung der Mutter. Er beauftragt Handwerker mit Reparaturen in der Wohnung der Mutter und bezahlt diese auch. Die Mutter kann diese aufgrund der Rechtsprechung als Werbungskosten absetzen.

Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung **auch für die Frage der Betriebsausgaben** an.

Die Folgen des abgekürzten Vertragsweges gelten nicht bei Dauerschuldverhältnissen, z.B. Kreditverträgen, Miet-/Pachtverträgen oder Leasingverträgen, außerdem nicht bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Tipp:

Sofern ein Dritter für Sie relevante Ausgaben tätigt, ohne dass Sie diese finanziell tragen müssen, sollten Sie hierzu entsprechende Nachweise aufbewahren und zu Ihren Steuerunterlagen legen. Nur so können sich diese Aufwendungen bei Ihnen steuermindernd auswirken.

2. Infobrief November 2008